

20.06.91

EG - AS - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die An-
bringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrie-
erzeugnissen

KOM(91) 145 endg.; Ratsdok. 6827/91

409/91

KEP-AE-Nr.: 911719

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Juni 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Juni 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Seit der Verabschiedung der Entschließung vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung hat der Rat 9 Richtlinien auf der Grundlage der neuen Konzeption verabschiedet:

- einfache Druckbehälter (87/404/EWG)
- Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG)
- Bauprodukte (89/106/EWG)
- elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG)
- Maschinensicherheit (89/392/EWG)
- Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)
- Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)
- nichtselbsttätige Waagen (90/384/EWG)
- aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG)

2. Eine Prüfung dieser bereits angenommenen Richtlinien zeigt, daß hinsichtlich der Anbringung des CE-Zeichens Unterschiede bestehen.

1. Erstens ist festzustellen, daß die Bedeutung des CE-Zeichens von Richtlinie zu Richtlinie verschieden ist. Im Sinne der Richtlinien "Spielzeug" und "einfache Druckbehälter" bedeutet das CE-Zeichen die Konformität mit einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung der harmonisierten europäischen Normen, während es in den meisten anderen der betroffenen Richtlinien um die Konformität mit den einschlägigen Richtlinien geht. Im Sinne der Richtlinie "Bauprodukte" bedeutet das CE-Zeichen Konformität mit den einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung der harmonisierten europäischen Normen bzw. mit den europäischen technischen Zulassungen oder bestimmten einzelstaatlichen Spezifikationen, die von der Kommission speziell erarbeitet wurden.

Solche Unstimmigkeiten können zu ersthaften Problemen führen, wenn mehrere Richtlinien dasselbe Produkt betreffen und vor allem die Normenregelung von einer Richtlinie zur anderen nicht einheitlich ist.

- II Auch kann die Verantwortung für die Anbringung des CE-Zeichens von einer Richtlinie zur anderen verschieden sein: Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Vertreter; der Hersteller, sein in der Gemeinschaft niedergelassener Vertreter oder der für das Inverkehrbringen des Produktes Verantwortliche; der Hersteller; und in einigen Fällen die gemeldete Stelle.
- III Noch gravierender ist es, daß die Richtlinien unterschiedliche Bestimmungen für die Wiedergabe des CE-Zeichens enthalten. Bei einigen gehören die beiden letzten Ziffern des Anbringungs-Jahres zum Zeichen, bei anderen nicht. In der Richtlinie "Spielzeuge" wird weder Form noch Größe des Zeichens vorgegeben. Einige Richtlinien schreiben die Anbringung einer Kennnummer für die gemeldete Stelle vor, wenn diese in das Bescheinigungsverfahren eingreift, während wieder andere für diesen Fall die Anbringung der Kennmarke dieser Stelle vorschreiben (Telekommunikations-Endgeräte).
3. All dies führt zu großer Verwirrung und macht den Unternehmen eine genaue Kenntnis ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Kennzeichnung im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsvorschriften unmöglich.
4. Es ist also wichtig, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften klarer zu gestalten - darin liegt das erste Ziel dieses Vorschlags. Das zweite Ziel ist die Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 13. Dezember 1990⁽¹⁾ über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren im Hinblick auf die Kennzeichnung.

(1) noch nicht im ABI. veröffentlicht

DER VORSCHLAG

Rechtsgrundlage

5. Der neue Vorschlag soll zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen beitragen und fügt sich damit in die Arbeiten der Gemeinschaft zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein. Sein Ziel ist ferner die Harmonisierung des Wortlauts einiger Gemeinschaftsrichtlinien auf der Grundlage von Artikel 100a des EWG - VERTRAGS. Daher erscheint Artikel 100a als am besten geeignete Rechtsgrundlage.

Die Verordnung

6. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Form eines gemeinschaftlichen Rechtsaktes nach seiner Rechtsgrundlage, der Art seines Inhalts und seinen Zielen richten muß. Was die Rechtsgrundlage angeht, so läßt Artikel 100a den Organen der Gemeinschaft die Wahl hinsichtlich des zu erlassenden Rechtsaktes. Bei den Verhandlungen zur Einheitlichen Europäischen Akte waren die Mitgliedstaaten der Ansicht, daß die Richtlinie Vorrang erhalten sollte, wenn die Harmonisierung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu einer Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften führt. Vielmehr müssen jedoch Art des Inhalts und der Ziele des betreffenden Rechtsaktes im Vordergrund stehen.
7. Wie weiter oben ausgeführt, besteht das erste Ziel des neuen Vorschlags in der Vereinheitlichung der Bestimmungen der etwa 9 Harmonisierungsrichtlinien, die seit dem 7. Mai 1985 verabschiedet wurden. Es handelt sich also um eine Maßnahme zur Konsolidierung der Rechtsvorschriften. Der Vorschlag zielt jedoch auch darauf ab, den Ratsbeschluß über die in künftigen Richtlinien zu verwendenden Module zu ergänzen. Aus diesem Grund und wegen des unterschiedlichen Charakters der betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erscheint einzig die Verordnung als geeignete Rechtsform.

Das CE-Zeichen

8. Das CE-Zeichen ist nur in den Richtlinien nach dem neuen Konzept und bei Annahme der Konformität eines Produktes vorgesehen und daher ausschließlich der Konformität im Rahmen der technischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorbehalten.
9. Das CE-Zeichen ist vor allem für die Marktinspektoren in den Mitgliedstaaten bestimmt und als solches beansprucht es nicht, ein Qualitäts-, Sicherheits- oder Umweltschutzzeichen zu sein, als welches es allgemein durch die Konsumenten angesehen wird. Es richtet sich vielmehr an Fachkreise und soll keinen Katalog technischer Daten über das Produkt darstellen, da der Prüfer Produkte mit dem Zeichen von vornherein als konform anzusehen hat. Andererseits müssen natürlich auf dem Produkt genug Angaben vorhanden sein, die es dem Prüfer ermöglichen, bei Zweifeln an der Konformität den Werdegang des Produktes bis zum Hersteller, seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter oder einer gemeldeten Stelle, die beim Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschaltet war, zurückzuverfolgen.

10. So müßten die wenigen Angaben, die einige einzelstaatliche Behörden oder andere Interessenvertreter neben dem CE-Zeichen gewünscht hätten, an einer besser geeigneten Stelle erscheinen. Nach Auffassung der Kommission sollten Angaben über vom Hersteller angewandte europäische oder einzelstaatliche Normen oder Angaben zu den Richtlinien, denen der Hersteller entsprochen haben will, nicht neben dem CE-Zeichen, sondern eher in der Konformitätserklärung oder -bescheinigung bzw. in den dem Produkt beigelegten Unterlagen erscheinen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Vertreter müssen jederzeit in der Lage sein, nicht nur die technischen Unterlagen zum Produkt, sondern auch die Konformitätserklärung des Herstellers oder die Konformitätsbescheinigung vorzulegen. Auf diese Weise müßte der Prüfer jederzeit zu den von ihm benötigten Informationen Zugang haben.

INHALT DES VORSCHLAGS

Artikel 1 (Regelung der Anbringung)

11. In Artikel 1 wird ein relativ weiter Geltungsbereich der Verordnung festgelegt, der Artikel enthält ferner eine Regelung für die Anbringung des CE-Zeichens. Dieser Begriff muß weit genug gefaßt sein, um Grundsätze, Schriftbild, genaue Anbringungsbedingungen und die Grenzen dafür einzuschließen.
12. Außerdem wird in diesem Artikel deutlich gemacht, daß das CE-Zeichen für die Konformität mit den Gemeinschaftsbestimmungen für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Entwurf, Herstellung, Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und/oder Verwendung der Produkte steht. Es ist also klar, daß das CE-Zeichen ausschließlich das Symbol für die Konformität mit den Vorschriften der Gemeinschaft auf technischem Gebiet ist.

Artikel 2 (Bedeutung)

13. Entsprechend den obigen Ausführungen zur endgültigen Bestimmung des CE-Zeichens sieht Artikel 2 vor, daß der Hersteller (natürliche oder juristische Person) sich durch die Anbringung des CE-Zeichens verpflichtet, die Gemeinschaftsvorschriften auf dem jeweiligen Gebiet zu befolgen, indem er die verschiedenen Schritte zur Herstellung der Konformität der Produkte mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht durchführt.
14. Nach Artikel 2 bedeutet das CE-Zeichen die Konformität mit den sog. "totalen" Gemeinschaftsrichtlinien, also den Richtlinien, die das einzelstaatliche Recht schlicht und einfach ersetzen. Dies ist der Sinn von Absatz 1 dieses Artikels. Im gleichen Absatz heißt es, daß es sich um die Konformität mit "allen einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Gemeinschaft" für das betreffende Produkt handelt.

Mit dieser Formel schlägt die Kommission vor, daß das CE-Zeichen die Konformität mit allen Verpflichtungen des Herstellers in bezug auf das Produkt bedeutet. Es geht nicht darum, diese Konformität nur auf die grundlegenden Anforderungen für Sicherheit, Volksgesundheit, Verbraucherschutz usw. zu beschränken, da einige Richtlinien besondere Auflagen enthalten könnten, die nicht zwangsläufig Teil der sogenannten grundlegenden Anforderungen sind.

15. Ferner muß das CE-Zeichen nach Auffassung der Kommission gemäß dem globalen Konzept zum Ausdruck bringen, daß der Hersteller alle im Rahmen der verschiedenen Richtlinien vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren für sein Produkt oder seine Produktkategorie durchgeführt hat. Eine Richtlinie, die ein Sicherheitsniveau festlegt, ohne ein entsprechendes Verfahren für die Bewertung der Konformität festzusetzen, würde nicht unter die vorliegende Verordnung fallen und dürfte sich folglich nicht auf die Bestimmungen über das CE-Zeichen beziehen.
16. Auch können die Richtlinien die Anbringung des CE-Zeichens nicht nur auf das Modul EG-Baumusterprüfung (Modul B) stützen. Vielmehr ist in dem Verordnungsvorschlag vorgesehen, daß das CE-Zeichen erst nach Abschluß des Konformitätsbewertungsverfahrens angebracht wird. Das Modul B stellt jedoch nur einen Teil des Verfahrens dar. Der Vorschlag folgt in dieser Frage lediglich dem Ratsbeschluß über die Module. Selbstverständlich muß der Hersteller die nötigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß er alle für sein Produkt geltenden Verfahren angewandt hat.
17. Einige Richtlinien nach dem neuen Konzept sehen Ausnahmen von der Anbringung des CE-Zeichens für Produkte vor, die entweder als wenig gefährlich (einfache Druckbehälter) oder als wirtschaftlich nicht besonders bedeutend (Bauprodukte) einzustufen sind.

Nach der Entwicklung des modularen Konzepts läßt sich jedoch jetzt sagen, daß das Problem nicht in den Ausnahmen von der Anbringung des Zeichens liegt, sondern in der Abweichung von Verwaltungsverfahren, die mit Blick auf die Bedeutung des Produktes, die Sicherheitsbegriffe und den Markt zu schwerfällig sind.

18. In dem neuen Vorschlag wird der Grundsatz eingeführt, daß es ohne ausreichende Begründung keine Ausnahme oder Abweichung von der Kennzeichnung geben darf. Ein solcher Grundsatz dürfte bei den Unternehmen nicht auf Widerstand stoßen.
19. Der Grundsatz, keine Ausnahmen oder Abweichungen zuzulassen, hat auch den Vorteil, daß die Situation bei Überschneidungen zwischen Richtlinien einfacher wird. Tatsächlich tritt dann in diesen Fällen nicht mehr die Frage auf, ob das Produkt nach einer Richtlinie das CE-Zeichen tragen muß und nach einer anderen nicht. Das Produkt müßte das CE-Zeichen in allen Fällen tragen.

20. Das CE-Zeichen bildet somit die Grenze zwischen dem Bereich des neuen Konzepts und des globalen Konzepts einerseits und allen sonstigen Bereichen andererseits. Das CE-Zeichen gilt nicht für die alten Richtlinien des Typs "Kfz" und "Meßinstrumente", da diese Richtlinien dem neuen und dem globalen Konzept nicht entsprechen. Allerdings macht das CE-Zeichen die Kennzeichnung im Sinne der klassischen Richtlinien nicht überflüssig. Ein Produkt, daß sowohl unter eine Richtlinie nach dem neuen/globalen Konzept als auch unter eine klassische Richtlinie fällt, muß beide Kennzeichnungen tragen. Das CE-Zeichen muß sich ebenfalls in die Perspektive der Entwicklung eines gemeinsamen Kennzeichnungssystems für die Konformität mit europäischen Normen einfügen, wie dies im Grünbuch zur Entwicklung der europäischen Normung gewünscht wurde (KOM(90)456).

Artikel 3 (Schriftbild und Anbringung)

21. Sieben der 9 Richtlinien nach dem neuen Konzept, die der Rat bereits angenommen hat, sehen dasselbe Schriftbild des CE-Zeichens vor wie der vorliegende Verordnungsvorschlag. In den Richtlinien "Spielzeug" und "einfache Druckbehälter" sind keine Hinweise auf das Schriftbild vorhanden.
22. Das Schriftbild des CE-Zeichens kann also wohl im wesentlichen als vorgegeben betrachtet werden. Es stellt sich die Frage, ob weitere Elemente für das Schriftbild vorzusehen sind, um jede Verwechslung mit eingetragenen Warenzeichen auszuschließen.

Die Kommission kam aufgrund ihrer Überlegungen zu dem Schluß, daß das jetzige Schriftbild auf dem Markt kaum Probleme verursachen dürfte. Seit Bestehen des CE-Zeichens wurde der Kommission nur ein Fall bekannt, in dem eine Verwechslung mit diesem Zeichen möglich war. In Anbetracht der ausführlichen Diskussion dieses Problems seit nunmehr fünf Jahren hält die Kommission es für günstiger, eine zeitlich begrenzte Ausnahme für die regelmäßig verwendeten eingetragenen Warenzeichen vorzusehen, als ein etwas abgeändertes Schriftbild einzuführen, womit alle bereits angenommenen Richtlinien in Frage gestellt würden, die ihrerseits bereits Gegenstand zahlreicher Konsultationsverfahren in der ganzen Gemeinschaft waren. In Artikel 3 wird daher angeregt, das bereits angenommene Schriftbild beizubehalten; während in Artikel 6 eine zeitlich begrenzte Ausnahme für eingetragene Warenzeichen eingeführt wird, die zu Verwechslungen führen könnten.

23. Die meisten bereits bestehenden Richtlinien sehen Mindest- und Höchstgrößen vor, um die Leserlichkeit des Zeichens sicherzustellen. Wenn das Zeichen zu klein ausfällt, wird es schwer lesbar. Im vorliegenden Vorschlag wird seine Mindestgröße auf 5 mm festgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen kann der Hersteller die Größe des Zeichens produktgerecht wählen, es sei denn, eine Einzelrichtlinie schreibt die Größe genauer vor.

24. Die meisten Richtlinien enthalten keine sehr genauen Angaben über den Anbringungsort des Zeichens. Im vorliegenden Vorschlag wird ein Grundsatz eingeführt: das CE-Zeichen ist stets auf dem Produkt oder dem daran befestigten Schild anzubringen. Damit müßte das Zeichen eigentlich leicht auffindbar sein. Auf Spielzeug aufgenähte Etiketten müßten diesem Schild gleichgestellt werden.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß dieser Grundsatz bei einigen Produkten wegen ihrer Beschaffenheit nur äußerst schwierig anzuwenden ist. Viele Produkte wie z.B. Spielzeuge werden in einer Verpackung verkauft, durch die das Produkt von außen nicht sichtbar ist.

Andere Produkte wie z.B. bestimmte Bauprodukte werden als Massengut verkauft, so daß die Anbringung des CE-Zeichens weder auf dem Produkt selbst noch auf dem Schild (da nicht vorhanden) möglich ist.

Für solche Fälle wird im vorliegenden Vorschlag angeregt, eine Ausnahme von der Anbringung des CE-Zeichens auf dem Produkt oder dem Schild vorzusehen und die Anbringung des Zeichens auf der Verpackung (wenn vorhanden) oder auf den beigefügten Unterlagen zuzulassen, wenn die Richtlinien sie vorschreiben.

Diese beiden Anbringungsorte (Verpackung und Unterlagen) entsprechen der Logik des gesamten Vorschlags. Das CE-Zeichen muß für die Prüfung beim Inverkehrbringen gut sichtbar sein; da die Verpackung jedoch oft weggeworfen wird, muß das Zeichen auch auf den beigefügten Unterlagen erscheinen, die definitionsgemäß eine längere Lebensdauer haben.

25. Alle bisher verabschiedeten Richtlinien enthalten die Auflage, das Zeichen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen. Obwohl diese Formel einen allgemeinen Grundsatz darstellt, wirft sie einige Probleme auf.

Aus diesem Grund ist der vorliegende Vorschlag im Hinblick auf Anbringungsort und Größe des Zeichens genauer und macht den Begriff der guten Sichtbarkeit klarer.

Artikel 4 (gemeldete Stelle und Jahr)

26. Das Problem der Angabe der gemeldeten Stellen wurde im Rahmen des Beschlusses über die Module nicht behandelt.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Eine besteht darin, die gemeldete Stelle auf dem Produkt nicht zu nennen. Das führt zu Problemen bei der Überprüfung des Produktes auf dem Markt, da der Prüfer nicht erkennen kann, ob eine gemeldete Stelle am Verfahren beteiligt war.

- Eine weitere Möglichkeit wäre es, den Hersteller zu verpflichten, kenntlich zu machen, daß er eine gemeldete Stelle eingeschaltet hat. Auch eine solche Lösung erleichtert dem Prüfer seine Aufgabe nicht wirklich, da er trotzdem beim Hersteller nachfragen muß, um welche gemeldete Stelle es sich handelt. In manchen Fällen zieht er es unter Umständen sogar vor, sich zuerst an die gemeldete Stelle und dann an den Hersteller zu wenden.

- Die dritte Lösung besteht darin, daß die gemeldete Stelle ihr Zeichen oder Symbol neben das CE-Zeichen setzt. Diese Lösung ist mit einem größeren Nachteil verbunden, bedeutet sie doch die "Renationalisierung" des CE-Zeichens. Diese Lösung könnte zusätzlich den Nachteil haben, daß große gemeldete Stellen begünstigt werden.

27. Angesichts dieser verschiedenen Möglichkeiten vertritt die Kommission folgende Auffassung: erstens muß der Prüfer die gemeldete Stelle identifizieren können, zweitens muß die Stelle so diskret angegeben werden, daß eine "Renationalisierung" des CE-Zeichens vermieden wird. Sie schlägt daher vor, dem CE-Zeichen eine Kennnummer nachzustellen, die von der Kommission bei der Meldung der Stellen nach Verabschiedung der betreffenden Richtlinien zugeteilt würde. So wäre ein System von vierstelligen Nummern denkbar. Diese Nummer würde keinen Hinweis auf die Nationalität liefern und entsprechend dem Eingang der Meldungen fortlaufend vergeben.

28. Es sollte hervorgehoben werden, daß diese Kennnummern der gemeldeten Stellen nur auf dem Produkt erscheinen müssen, wenn eine Richtlinie die Einschaltung einer gemeldeten Stelle tatsächlich vorschreibt. Sieht die Richtlinie die Möglichkeit vor, daß der Hersteller ohne Eingreifen einer gemeldeten Stelle eine Erklärung abgibt, bleibt es dem Hersteller jedoch unbenommen, dennoch eine gemeldete Stelle einzuschalten.

In solchen Fällen müßte die gemeldete Stelle ihre Kennnummer nicht anbringen bzw. dies veranlassen.

In Artikel 4 Absatz 1 wird ebenfalls die Angabe der letzten beiden Ziffern des Jahres vorgeschrieben, in dem das CE-Zeichen angebracht wurde. Diese Angabe hat den Nachteil, daß sie das Produkt datiert.

Die Angabe des Jahres, in dem das CE-Zeichen angebracht wurde, hat jedoch gewisse Vorteile für das gute Funktionieren der gemeinschaftlichen Richtlinien. Wenn der Prüfer sich mit Richtlinien konfrontiert sieht, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten verabschiedet wurden, kann es für ihn wichtig sein, zu welchem Zeitpunkt das Produkt in Verkehr gebracht wurde.

29. In Artikel 4 Absatz 3 ist vorgesehen, daß die Kommission die Kennnummern der gemeldeten Stellen vergibt und für die Veröffentlichung dieser Nummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sorgt.

Auf jeden Fall wird in dem Verordnungsvorschlag angeregt, daß eine gemeldete Stelle, der im Rahmen einer Richtlinie eine Kennnummer zugeteilt wird, diese Nummer auch bei der Meldung im Rahmen anderer Richtlinien behält. Auf diese Weise wird eine gewisse Einheitlichkeit bei Produkten sichergestellt, die unter mehrere Richtlinien fallen, und bei denen es denkbar ist, daß mehrere gemeldete Stellen in der "Phase der Produktionsüberwachung" eingeschaltet werden, um verschiedene branchenspezifische Aspekte abzudecken.

Um eine gewisse Klarheit bei der Kennzeichnung zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, daß auf das CE-Zeichen nur die Kennnummer einer einzigen gemeldeten Stelle folgt. In solchen Fällen muß die gemeldete Stelle, die ihre Kennnummer anbringt oder anbringen läßt, in der Lage sein, alle Vorschriften für das betreffende Produkt zu beurteilen. Das soll jedoch nicht bedeuten, daß sie technisch in der Lage sein muß, alle branchenspezifischen Aufgaben zu übernehmen.

Die gemeldete Stelle muß jedoch fähig sein, alle Ergebnisse der anderen gemeldeten Stellen zu erfassen und die Arbeiten der verschiedenen eingeschalteten Stellen zu koordinieren.

Die Kommission prüft zur Zeit, wie eine effiziente Koordinierung und Zusammenarbeit der gemeldeten Stellen nicht nur im Rahmen einer Richtlinie, sondern auch im Rahmen mehrerer Richtlinien sichergestellt werden kann. Dies ist für das gute Funktionieren der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wesentlich.

Selbstverständlich übernimmt die gemeldete Stelle, die eine solche Koordinierung durchführt, nicht die Verantwortung der anderen gemeldeten Stellen.

Artikel 5 (zulässige weitere Angaben)

30. Die Gemeinschaftsrichtlinien, die bisher verabschiedet wurden oder deren Verabschiedung bevorsteht, erkennen für bestimmte Produkte die Notwendigkeit an, spezielle Bestimmungen für besondere Verwendungen dieser Produkte vorzusehen.

Es ist daher vorgesehen, daß hinter dem CE-Zeichen und der Kennnummer der gemeldeten Stelle ein Piktogramm oder eine andere Angabe angebracht werden können.

Artikel 5 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags bekräftigt diese Möglichkeit. Außerdem macht er deutlich, daß diese Art von Angabe direkt hinter der ggf. angebrachten Kennnummer der gemeldeten Stelle stehen muß.

409/91

31. Der vorliegende Vorschlag erkennt an, daß ein Produkt verschiedene Zeichen tragen kann, z.B. für die Konformität mit nationalen oder europäischen Normen oder mit den klassischen "wahlweisen" Richtlinien. Die Kommission erkennt die Gültigkeit dieser Angaben an, legt jedoch Wert darauf, daß sie nicht zu Verwechslungen mit dem CE-Zeichen führen.

Aus diesem Grund wird es in Artikel 5 Absatz 2 gestattet, daß diese Angaben auf dem Produkt, der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen angebracht werden, soweit sie Leserlichkeit und Sichtbarkeit des CE-Zeichens nicht beeinträchtigen.

Artikel 6 (unzulässige weitere Angaben)

32. In Artikel 6 des Vorschlags wird der Grundsatz aufgestellt, daß es verboten ist, alle anderen Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise anzubringen, die zur Verwechslung mit dem CE-Zeichen führen könnten. Eine solche Bestimmung ist in den Gemeinschaftsrichtlinien über technische Hemmnisse traditionell enthalten. Der jetzige Vorschlag geht insofern weiter, als er die Verwechslung präzise auf zwei Aspekte bezieht, erstens auf die Bedeutung des Zeichens und zweitens auf sein Schriftbild.
33. Wie weiter oben angedeutet, könnte es zumindest beim Schriftbild trotzdem noch Verwechslungen zwischen dem CE-Zeichen und bestimmten eingetragenen Warenzeichen kommen. Für diese Fälle sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission in Artikel 6 Absatz 2 vor, daß jedes vor dem 31. Dezember 1985 eingetragene und bis zur Verabschiedung dieser Verordnung tatsächlich benutzte Warenzeichen bis zum 31. Dezember 1999 weiterverwendet werden darf. Nach diesem Datum darf das eingetragene Warenzeichen nicht mehr verwendet werden bzw. wird darüber entschieden, wie Verwechslungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können.

Artikel 7 (Anbringung des CE-Zeichens)

34. Die Verhandlungen zur Verabschiedung des Ratsbeschlusses über die Module haben weitgehend Klarheit geschaffen, indem vorgeschrieben wurde, daß im Prinzip der Hersteller das CE-Zeichen anbringt. Im Gegensatz zur Praxis nach einigen klassischen und "wahlweisen" Richtlinien bringt also nicht mehr die gemeldete Stelle das Zeichen an. Artikel 7 Absatz 1 bestätigt das und sieht vor, daß der Hersteller das CE-Zeichen selbst anbringt oder es von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter anbringen läßt.
35. Dennoch ist es zweckmäßig, für einige Ausnahmefälle - zum Beispiel in die Gemeinschaft eingeführte gebrauchte Industrieprodukte, deren Hersteller nicht mehr zu ermitteln ist - vorzusehen, daß der für das Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche das CE-Zeichen auf dem betroffenen Produkt anbringen kann; vorausgesetzt, alle Bestimmungen und Verfahren nach Artikel 2 dieses Vorschlags werden eingehalten.

36. Bei den Diskussionen des Rates zum Ratsbeschluß über die Module wurde unterstrichen, daß die gemeldete Stelle physisch nicht immer dazu in der Lage ist, selbst ihre Kennnummer anzubringen. Bei einigen Produkten muß die Kennnummer zum Beispiel eingegossen werden. In Artikel 7 Absatz 2 wird dieser Tatsache Rechnung getragen und gestattet, daß die gemeldete Stelle ihre Kennnummer selbst anbringt oder sie vom Hersteller anbringen läßt. Dennoch bleibt stets die gemeldete Stelle für die Anbringung der Kennnummer verantwortlich.

Artikel 8 (Zwangsmaßnahmen)

37. Die verschiedenen Richtlinien nach dem neuen Konzept sowie der vorliegende Verordnungsvorschlag messen dem CE-Zeichen große Bedeutung zu. Darum schlägt die Kommission recht strenge Zwangsmaßnahmen vor. Die Feststellung der Tatsache, daß ein Produkt das CE-Zeichen trägt, den Gemeinschaftsvorschriften aber nicht entspricht, erfolgt durch eine Behörde (z.B. Beispiel Dienststellen für die Überwachung des Marktes) oder eine gemeldete Stelle; die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates (oder die gemeldete Stelle, die der zuständigen nationalen Behörde vorzuschlagen ist) müssen daraufhin das Inverkehrbringen des Produktes verbieten oder einstellen.

Um die Rücknahme dieses Produktes vom Markt anderer Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muß der betroffene Mitgliedstaat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten entsprechend unterrichten. Auf diese Weise kann eine Zwangsmaßnahme auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.

38. Der Vorschlag der Kommission beschränkt sich auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die notwendigen Bestimmungen nach ihrem nationalen Recht zu ergreifen, um den rechtlichen Schutz des CE-Zeichens sicherzustellen und jede Verwechslung und jeden Mißbrauch zu unterbinden. Nach dem jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechts ist es praktisch unvorstellbar, im gegenwärtigen Kontext weiter zu gehen.

Es ist nicht auszuschließen, daß die unterschiedlichen Praktiken im einzelstaatlichen Recht bei Verstößen und Strafmaßnahmen einmal durch eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen das Funktionieren des Binnenmarktes in gewissem Umfang beeinträchtigen.

Gegenwärtig hat die Kommission jedoch keine Handhabe, um präzise Vorschläge zur Vermeidung einer solchen Situation zu unterbreiten.

Artikel 9 (Änderungen von Richtlinien)

39. Das in dieser Verordnung vorgeschlagene Rechtsverfahren dient dazu, die verschiedenen vom CE-Zeichen betroffenen Richtlinien automatisch zu ändern. Deshalb ist im Anhang zu dieser Verordnung eine Liste der Richtlinien enthalten, die vor der Abfassung dieser Verordnung verabschiedet wurden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat bereits mehrere Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse aufgrund von Artikel 100a des Vertrages erlassen, die sich auf die in seiner EntschlieÙung vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (*) festgelegten Grundsätze stützen. In diesen Richtlinien ist die allerdings nicht harmonisierte Anbringung des CE-Zeichens vorgesehen. Infolgedessen müssen diese Bestimmungen insbesondere für die Erzeugnisse harmonisiert werden, die in den Geltungsbereich mehrerer dieser Richtlinien fallen.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 15. Juni 1989 über ein globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen (2) eine gemeinsame Regelung für ein einheitliches CE-Konformitätszeichen vorgeschlagen. Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 21. Dezember 1989 über ein Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung (3) als Leitgrundsatz die Annahme eines solchen geschlossenen Konzepts für die Verwendung des CE-Zeichens gebilligt.

Die beiden wichtigsten Bestandteile des neuen Konzepts, die nunmehr angewandt werden müssen, sind die grundlegenden Anforderungen und die Konformitätsbewertungsverfahren.

In seinem Beschluß 90/683/EWG vom 13. Dezember 1990 über die Module für die verschiedenen Phasen der

Konformitätsbewertungsverfahren, die in den Richtlinien für technische Harmonisierung verwendet werden sollen (*), hat der Rat vorgesehen, daß der Hersteller die Anbringung des CE-Zeichens selbst vornimmt oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter bzw. dem für das Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortlichen vornehmen läßt. Außerdem ist es zweckmäßig, daß in Ausnahmefällen der für das Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche das CE-Zeichen unter Einhaltung der für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter geltenden Bestimmungen anbringen kann, wenn letztere keine Einwände erheben. Außerdem muß die gemeldete Stelle immer ihre Kennnummer neben dem CE-Zeichen anbringen, wenn sie in die Phase der Produktionsüberwachung eingreift.

Zweck des CE-Zeichens sind die Bescheinigung der Konformität eines Erzeugnisses mit dem in den Richtlinien festgelegten allgemein relevanten Schutzniveau und die Bestätigung, daß das Unternehmen alle im Gemeinschaftsrecht für sein Erzeugnis vorgesehenen Bewertungsverfahren durchgeführt hat. Infolgedessen ist die Anbringung anderer Zeichen oder Angaben betreffend das Datum des Inverkehrbringens, die Konformität mit Qualitätsnormen oder Piktogramme für eine bestimmte Verwendung des Erzeugnisses mit dem CE-Zeichen vereinbar, sofern keine Unklarheit über die Bedeutung und das Schriftbild der verschiedenen Zeichen entstehen kann.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, das CE-Zeichen in angemessener Weise zu schützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anbringung des CE-Konformitätszeichens im Bereich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend Entwurf, Herstellung, Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und/oder Verwendung der Industrieerzeugnisse.

Artikel 2
Bedeutung

(1) Das auf den Industrieerzeugnissen angebrachte CE-Zeichen bedeutet, daß die natürliche oder juristische

(*) ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 231 vom 8. 9. 1989, S. 3.
ABl. Nr. C 267 vom 19. 10. 1989, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1990, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 13.

Person, die die Anbringung durchführt oder veranlaßt, sich vergewissert hat, daß das Erzeugnis allen einschlägigen zwingenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht.

(2) Zwingende Gemeinschaftsvorschriften im Sinne von Absatz 1 sind solche, die für die betreffenden Erzeugnisse gelten und geeignete Verfahren für die Konformitätsbewertung vorsehen, ausgenommen alle abweichenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

(3) Jedes unter die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften fallende Industrieerzeugnis muß das CE-Zeichen tragen, es sei denn, es liegt eine der in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Ausnahmen vor.

Artikel 3

Schriftbild und Anbringung

(1) Das CE-Konformitätszeichen besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Diese Buchstaben bestehen aus Halbkreisen. Die Länge des Mittelbalkens im „E“ muß 80 % vom Radius des Halbkreises betragen.

(2) Werden in den Richtlinien keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für das CE-Zeichen eine Mindestgröße von 5 mm. Die Strichstärke der Buchstaben muß ein Fünftel der Größe des CE-Zeichens betragen.

(3) Das CE-Zeichen wird auf dem Erzeugnis oder dem daran befestigten Schild angebracht. Falls die Art des Produktes dies nicht zuläßt oder rechtfertigt, wird das CE-Zeichen auf der Verpackung (wenn vorhanden) und den beigefügten Unterlagen angebracht, wenn die Richtlinien diese Unterlagen vorsehen.

(4) Das CE-Zeichen ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Artikel 4

Gemeldete Stelle und Jahr

(1) Hinter dem CE-Konformitätszeichen steht die Kennnummer der laut Beschluß 90/683/EWG gemeldeten Stelle, die gegebenenfalls bei der Produktionsüberwachung im Sinne dieses Beschlusses eingeschaltet wurde, sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 angebracht wurde.

(2) Fällt ein Erzeugnis unter mehrere Richtlinien und müssen demnach mehrere Stellen bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet werden, so übernimmt eine dieser Stellen die Koordinierung dieser Arbeiten. Nur die Kennnummer dieser Stelle erscheint hinter dem CE-Zeichen.

Die Kennnummern der anderen gemeldeten Stellen müssen entweder in der Konformitätserklärung oder -bescheinigung genannt werden.

(3) Die genannte Kennnummer wird von der Kommission nach der Meldung der Stellen vergeben. Die Liste der gemeldeten Stellen wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und ständig auf den neuesten Stand gebracht.

(4) Eine gemeldete Stelle erhält auch dann, wenn sie im Rahmen mehrerer Richtlinien gemeldet wird, nur eine Kennnummer.

Die Kennnummer wird nur angegeben, wenn eine Richtlinie die Einschaltung einer gemeldeten Stelle bei der Produktionsüberwachung verbindlich vorschreibt.

Artikel 5

Zulässige weitere Angaben

(1) Wenn die Einzelrichtlinien dies vorsehen, steht hinter dem CE-Zeichen, dem eventuell die Kennnummer der gemeldeten Stelle folgt, ein Piktogramm zur Erläuterung einer besonderen Verwendung des Erzeugnisses oder ein Hinweis auf dessen Verwendungsart.

(2) Jedes andere Zeichen, z. B. für die Konformität mit Normen oder anderen Gemeinschaftsbestimmungen, die das einzelstaatliche Recht nicht ersetzen, darf auf dem Erzeugnis, der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Zeichens nicht beeinträchtigt.

Artikel 6

Unzulässige weitere Angaben

Es ist nicht zulässig, weitere Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise anzubringen, deren Bedeutung oder Schriftbild zu Verwechslungen mit dem CE-Zeichen führen könnte; das gilt vor allem, wenn sie fälschlich den Eindruck erwecken könnten, daß zwischen dem betroffenen Erzeugnis und den in Artikel 2 genannten Gemeinschaftsvorschriften ein Zusammenhang besteht.

Jedoch kann der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens, das zu Verwechslungen mit dem CE-Zeichen führen kann, dieses Zeichen bis zum 31. Dezember 1999 unter folgenden Bedingungen weiterverwenden:

a) Das Zeichen wurde bis spätestens 31. Dezember 1985 eingetragen.

409/97

b) Es wurde bis zum Erlaß dieser Verordnung tatsächlich verwendet.

Artikel 7

Anbringung des CE-Zeichens

(1) Das CE-Zeichen wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter bzw. dem für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 angebracht.

(2) Die gemeldete Stelle trägt die Verantwortung für die Anbringung des CE-Zeichens, die entweder sie selbst oder der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Vertreter vornimmt.

Artikel 8

Zwangmaßnahmen

(1) Stellt ein Mitgliedstaat oder eine gemeldete Stelle fest, daß das CE-Zeichen unberechtigterweise angebracht wurde, muß das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses untersagt oder eingestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, um ab 1. Januar 1993 jede Verwechslung und jeden Mißbrauch des CE-Zeichens zu unterbinden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Zwangsmaßnahmen für jeden Fall eines Verstoßes vor.

Artikel 9

Änderungen von Richtlinien

Die Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Richtlinien für die Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung mit deren Inkrafttreten geändert, wenn sie dieser nicht mehr entsprechen.

Artikel 10

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Bereits verabschiedete Richtlinien nach dem neuen Konzept, die den Kriterien von Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechen.

a) Verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (*).
- Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (*).
- Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (*).
- Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (*).
- Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (*).

(*) ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 48.

(*) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

(*) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(*) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 29.

- Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (*).
- Richtlinie 90/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (*).
- Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (*).
- Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (*).

b) Gemeinsamer Standpunkt

- Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Telekommunikations-Endgeräte, einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität.

(*) ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 18.

(*) ABl. Nr. L 189 vom 20. 7. 1990, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 189 vom 20. 7. 1990, S. 17.

(*) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 15.

18.10.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anbringung
und Verwendung des CE-Zeichens auf Industrieerzeugnissen

KOM(91) 145 endg.; Ratsdok. 6827/91

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Grundsätzlich ist das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, die Grundzüge der Anbringung und Verwendung des CE-Zeichens zu vereinheitlichen, zu begrüßen, wenn auch nicht verkannt wird, daß eine solche einheitliche Regelung bereits den im Anhang aufgeführten Richtlinien hätte zugrunde gelegt werden sollen. Damit hätte man sich deren nachträgliche Änderung ersparen können.
2. Die Regelung in Form der Verordnung wird jedoch abgelehnt. Es kommt nur die Form der Richtlinie in Betracht. Zwar läßt Artikel 100a EWGV für die vorgesehenen Regelungen auch die Form der Verordnung grundsätzlich zu. Jedoch gebietet bereits das Subsidiaritätsprinzip, die die Selbständigkeit der Mitgliedstaaten weniger tangierende Rechtsform der Richtlinie zu wählen.

...

3. Zudem ist weder der Regelungszweck noch der Regelungsinhalt für eine Verordnung nach Artikel 189 Abs. 2 EWGV geeignet:

- Da das Gesamtsystem der Rechtsakte zur Herstellung des freien Warenverkehrs in dem von dem Verordnungsvorschlag erfaßten Bereich durch Richtlinien geregelt ist, sollte der abändernde Rechtsakt ebenfalls in dieser Form erfolgen, damit die Konsistenz der entsprechenden nationalen Gesetzgebung gewährleistet wird.
- Da Verordnungen aus sich heraus allgemeine Geltung haben und damit in allen ihren Teilen verbindlich sind, unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten und damit anwendbar sein müssen, darf deren Inhalt keine von den Mitgliedstaaten zu füllende Rechtslücke enthalten. Dieser Anforderung wird der Verordnungsvorschlag nicht gerecht. Auf Artikel 8 Abs. 2 und 3 und Artikel 4 Abs. 2 wird verwiesen.

In jedem Fall aber muß den Mitgliedstaaten insoweit eine angemessene Frist zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften eingeräumt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

4. Zu Artikel 4

Die in dieser Vorschrift geregelte Erteilung nur einer Kennnummer für die gemeldeten Stellen, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet sind, ist abzulehnen. Die Registrierung und Kennzeichnung der gemeldeten Stellen ist als Vollzugsaufgabe allein Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Dabei ist eine einheit-

liche Regelung bezüglich von Kennnummern, Symbolen, Zeichen oder Angaben von Namen sicherzustellen. Die Möglichkeit weiterer Zeichen, Kennzeichen oder Hinweise der gemeldeten Stellen darf nicht ausgeschlossen werden. Eine zentrale Erteilung von Kennnummern durch die Kommission bedeutet den Aufbau eines abzulehnenden, weiteren bürokratischen Apparates bei der Kommission.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf eine Streichung des Artikels 4 hinzuwirken. Für den Fall, daß ein völliger Verzicht auf die Anbringung weiterer Zusätze zum CE-Zeichen nicht durchsetzbar ist, sollte dafür zur Vermeidung des bürokratischen Vergabeverfahrens statt einer Kennnummer das Zeichen der gemeldeten Prüfstelle selbst vorgesehen werden.

Auch sollte das Jahr der Anbringung des CE-Zeichens auf dem Erzeugnis nicht ersichtlich sein. Eine solche Angabe könnte den falschen Eindruck erwecken, es handele sich bei dem gekennzeichneten Produkt um ein veraltetes Erzeugnis.

Im übrigen muß in Artikel 4 Abs. 1 die gemeldete Stelle eindeutig als die in die laufende Produktionsüberwachung eingeschaltete Stelle definiert werden und nicht durch das Wort "gegebenenfalls" weiterer Auslegung bedürfen (vgl. dazu den eindeutigen Wortlaut des Artikels 4 Abs. 4 Satz 2).

Die in Artikel 4 über die Kennzeichnung offensichtlich beabsichtigte Regelung der Fälle sich bei einzelnen Erzeugnissen überschneidender EG-Richtlinien ist ebenfalls abzulehnen. Hier wird offensichtlich, daß diese

Fälle einer eindeutigen Klärung bedürfen. Nach Artikel 1 und 2 erklärt die das CE-Zeichen anbringende Person die Übereinstimmung mit allen das Erzeugnis betreffenden Gemeinschaftsvorschriften. Welches Konformitätsbescheinigungsverfahren welcher Richtlinie in Fällen der Einschlägigkeit mehrerer Richtlinien anzuwenden ist, läßt der Verordnungsvorschlag offen. Nach der Formulierung des Artikels 4 Abs. 2 läßt sich jedoch vermuten, daß das Erzeugnis alle Verfahren der einzelnen Richtlinien durchlaufen soll, wobei es anscheinend den verschiedenen, in die Produktionsüberwachung eingeschalteten Stellen überlassen bleiben soll, die federführende Stelle selbst zu bestimmen. Eine solche Regelung ist jedoch weder den Produzenten noch den betroffenen Behörden oder Stellen zuzumuten. Vielmehr ist auf Gemeinschaftsebene eindeutig festzulegen, welches Konformitätsbescheinigungsverfahren angewendet werden soll, wobei sich das jeweils umfassendste Verfahren einer der sich überschneidenden Richtlinien in der Regel als das geeignetste Verfahren anbieten wird. Aus einer solchen Festlegung ergibt sich dann jeweils auch die verantwortliche, gemeldete Stelle. Für den vorliegenden Vorschlag bedeutet dies jedoch, daß für die bereits erlassenen Richtlinien die möglichen Überschneidungen konkret geregelt werden müssen und daß zukünftige Richtlinien solche Überschneidungsfälle jeweils einzeln zu regeln haben.

5. Zu Artikel 5

In Abs. 1 sollten die Worte "einer besonderen" gestrichen und durch das Wort "der" ersetzt werden, denn das Piktogramm soll nicht nur eine besondere Verwendung

erläutern, sondern kann auch die bestimmungsgemäße Verwendung etwa durch Angabe von Klassifizierungen, Leistungsstufen oder Leistungsanforderungen einschließlich der Angabe der zugrundeliegenden umgesetzten harmonisierten Norm oder sonstigen technischen Spezifikation betreffen.

6. Zu Artikel 5 und 6

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die unbeschränkte Zulässigkeit weiterer Zeichen einzusetzen. Bewährte deutsche Zeichen, wie etwa das GS-Zeichen, müssen neben dem CE-Zeichen weiter angebracht werden können. Diese Zeichen und ihre Bedeutung sind dem Verbraucher bekannt, sie tragen zum Verbraucherschutz bei und haben sich im wirtschaftlichen Verkehr durchgesetzt.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß das Verbot der Verwendung eingetragener Warenzeichen, die zu Verwechslungen mit dem CE-Zeichen führen können, den Schutz des geistigen Eigentums - für den die EG bislang stets eingetreten ist - in erheblichem Umfang beeinträchtigen kann.

7. Zu Artikel 7 Abs. 2

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Die gemeldete Stelle kann die Verantwortung für die Anbringung des CE-Zeichens nur dann tragen, wenn sie dieses selbst anbringt.

Entsprechend dem Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1990 über die in technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die

verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren bringt nur der Hersteller das CE-Zeichen an dem Produkt an. In den Fällen, wo eine gemeldete Stelle eingeschaltet werden muß, ist vorgesehen, daß dem CE-Zeichen lediglich "das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt wird". Die Notwendigkeit des Abs. 2 ist daher nicht gegeben.

Folglich ist in Verbindung mit Artikel 2 einzig und allein der Hersteller verantwortlich, zumal auch der Hersteller die gemeldete Stelle in seiner eigenen Verantwortung mit den entsprechenden Prüfungen beauftragt.

8. Zu Artikel 8

Hierzu weist der Bundesrat darauf hin, daß die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist. Unter diesem Blickwinkel erscheint die Regelung zu weitgehend, denn das weitere Inverkehrbringen eines Produkts müßte hiernach auch dann untersagt werden, wenn die Anbringung des CE-Zeichens darauf lediglich aus formalen Gründen unberechtigt wäre. Eine solch schwerwiegende Sanktion dürfte nur bei einem materiellen Verstoß gegen die einschlägigen EG-Richtlinien, d. h. bei Nichteinhaltung der darin festgelegten Sicherheitsanforderungen, gerechtfertigt sein.

9. Zu Artikel 9

Diese Vorschrift ist in dieser Form abzulehnen. Es muß vielmehr im einzelnen angegeben werden, welche Richtlinie wie geändert werden wird, zumal sich dies aus dem

Text des Verordnungsvorschlages selbst nicht eindeutig entnehmen oder ableiten läßt. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß nach dem vielfach mehrdeutigen Text des Vorschlages die Kommission die erforderlichen Änderungen nach eigenem Gutdünken als von der Verordnung bedingt ohne Konsultation der Mitgliedstaaten festlegt oder daß die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Änderungen der ins nationale Recht umgesetzten oder umzusetzenden Richtlinien vornehmen.

10. Schließlich hält es der Bundesrat für unerläßlich, daß Übergangsfristen für das weitere Inverkehrbringen solcher Produkte vorgesehen werden, bei denen sich die Aufmachung des bisher verwendeten CE-Zeichens ändert. Derartige Aufbrauchfristen sind zwingend notwendig, damit der Absatz dieser Erzeugnisse über den 1. Januar 1993 hinaus für eine bestimmte Zeit noch zulässig bleibt.